



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen vom 21.10.2010, mit der eine
ABFALLGEBÜHRENORDNUNG
für die **Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen** erlassen wird.

In diese Verordnung wurden die Änderungen der Gebühren und Paragraphen eingearbeitet, die in den jeweiligen Gemeinderatssitzungen beschlossen wurden. Zuletzt wurde die Änderung der Abfallgebührenordnung in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2022 beschlossen.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

- 1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für Einzelpersonenhaushalte	€	67,80
b) Mehrpersonenhaushalte	€	90,40
c) Betriebe	€	180,80

- 2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro Abfallsack 90 Liter	€	6,00
b) pro Abfalltonne 90 Liter	€	4,3615
c) pro Abfalltonne 120 Liter	€	5,8231
d) pro Abfalltonne 240 Liter	€	12,00
e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter	€	55,00

- 3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der biogenen Hausabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) pro Abfalltonne 120 Liter	€	1,90
b) pro Maisstärkesack 120 Liter	€	2,00

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



(Hofmann Franz)